

**4116/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 05.09.2002**

## **Bundesminister für Landesverteidigung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Cap, Genossinnen und Genossen haben am 8. Juli 2002 unter der Nr. 4113/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Praxis der Vergabe von Beratungs- und PR-Dienstleistungen" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu 1:**

Dienstleistungsaufträge fallen nach der bis 31. August 2002 geltenden Rechtslage grundsätzlich unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 1997 - BVergG), BGBI. I Nr. 56/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 136/2001, weshalb es in diesen Fällen keiner weiteren Richtlinien bedarf. Sofern das Bundesvergabegesetz 1997 gemäß § 12 Abs. 1 leg. cit. keine Anwendung findet, gelten im Bundesministerium für Landesverteidigung die auf der Basis der ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957 und nach Maßgabe der einschlägigen Ministerratsbeschlüsse erlassenen "Richtlinien für die Vergabe von Leistungen (RVL), Ausgabe 1992" vom 30. Juli 1992, GZ 57 010/5-4.3/92.

Unabhängig von der anzuwendenden Vergabenorm ist das Zusammenwirken der mit der zentralen Beschaffung von Leistungen befassten Organisationseinheiten durch die vom Bundesministerium für Landesverteidigung erlassenen "Richtlinien für die zentrale Beschaffung (RzB), Ausgabe 1997" vom 19. Dezember 1997, GZ 57 010/9-4.3/97, geregelt.

Zu 2 bis 4:

Für entgeltliche Dienstleistungen gemäß Anhang III zum Bundesvergabegesetzes 1997 gelten oberhalb der in den §§ 7 und 8 leg. cit. festgelegten Schwellenwerte die Regelungen dieses Gesetzes. Unterhalb des Schwellenwertes findet gemäß § 13 Abs. I leg. cit. die ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993 Anwendung, wonach für die Vergabe von immateriellen Leistungen (dazu zählen auch Beratungs- und PR-Dienstleistungen) grundsätzlich das Verhandlungsverfahren anzuwenden ist.

Für Dienstleistungen gemäß Anhang IV zum Bundesvergabegesetzes 1997 gelten gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. oberhalb der genannten Schwellenwerte im Wesentlichen nur die Bekanntmachungs- und Rechtsschutzregelungen des Bundesvergabegesetzes 1997. Im Übrigen gelten die auf der Basis der ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957 und nach Maßgabe der einschlägigen Ministerratsbeschlüsse vom Bundesministerium für Landesverteidigung erlassenen "Richtlinien für die Vergabe von Leistungen (RVL), Ausgabe 1992" vom 30. Juli 1992, GZ 57 010/5-4.3/92.

Zu 5:

Dienstleistungsaufträge über geistige Leistungen (geistig-schöpferische Dienstleistungen) unterliegen jedenfalls - unabhängig von der Auftragshöhe - der Prüfung durch die interne Revision.

Zu 6:

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Begriff "Beratungs- und PR-Dienstleistungen" nicht eindeutig definiert ist und Beratungsverträge des Ressorts seit 4. Februar 2000 bereits Gegenstand der parlamentarischen Anfrage Nr. 3400/J vom 13. Februar 2002 waren, gehe ich davon aus, dass sich diese Frage nur auf Beratungs- und PR-Dienstleistungen für den Bundesminister für Landesverteidigung bezieht. Demnach wurde nur ein Vertrag zur Beratung des Bundesministers für Landesverteidigung in Nahost-Angelegenheiten abgeschlossen.

Zu lit. a:

Es wurde keine Firma beauftragt, sondern eine Privatperson.

Zu lit. b:

Kategorie 27 des Anhanges IV zum Bundesvergabegesetz 1997.

Zu lit. c bis f:

Diese (Beratungs) Leistung wurde ohne Ausschreibung - freihändig gem. RVL - vergeben, da nicht nur aus Gründen der militärischen Geheimhaltung und Sicherheit der Ausnahmetatbestand gemäß § 12 Abs. I Z 2 des Bundesvergabegesetzes 1997 vorlag, sondern hiefür auch besondere Fähigkeiten und Erfahrungen erforderlich waren.

Zu lit. g:

Nach Prüfung durch die interne Revision gab diese ihr Einverständnis.

Zu lit. h:

Die Genehmigung erfolgte durch den dafür nach der Geschäftseinteilung zuständigen Leiter der Kaufmännischen Zentralabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung.